

Flottenmodellvereinbarung GST

Agt.
Flottenmodellnummer:

zwischen

Versicherungsnehmer
(juristische Person):

und

Versicherer: MÜNCHENER VEREIN Allgemeine Versicherungs-AG
Pettenkoferstr. 19, 80336 München
(im Folgenden: MÜNCHENER VEREIN)

1. Was ist Inhalt der Flottenmodellvereinbarung

Bei drei oder mehr versicherten Fahrzeugen gibt die Flottenmodellvereinbarung dem gewerblichen Versicherungsnehmer die Möglichkeit, einen Flottennachlass zu erhalten. Die Voraussetzungen für den Nachlass, sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach, werden in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Fahrzeuge die im Güterverkehr, im Transport- und Eiltransportwesen, in der entgeltlichen Personenbeförderung (Bus- oder Taxiunternehmen etc.), im Kurier-, Paket- und Zeitungsdienst, im Pizza-, ArzneimittelSERVICE, im Auslieferungsdienst, im Pflegedienst oder im Bereich des Transportes von gefährlichen Gütern eingesetzt oder als Selbstfahrermietfahrzeuge verwendet werden.

2. Welche Bedingungen liegen dieser Vereinbarung zugrunde

- die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung in der jeweils gültigen Fassung (AKB)
- die Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung (TB)

3. Wann beginnt und endet diese Vereinbarung

3.1 Mit Tag der Gegenzeichnung durch den bevollmächtigten Vertriebspartner des MÜNCHENER VEREIN, 00.00 Uhr, frühestens jedoch mit Beginn der Wirksamkeit des ersten auf der Grundlage der Flottenmodellvereinbarung versicherten Vertrages.

3.2 Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12. des laufenden Jahres. Sie verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf durch einen der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

4. Welche Fahrzeuge können in die Flottenvereinbarung aufgenommen werden, welche nicht

4.1. Eingeschlossen werden

alle zulassungspflichtigen eigenen (auch an Dritte sicherungsübereignete) Kfz, Anhänger und zulassungs- und versicherungspflichtige Sonderfahrzeuge (Arbeitsmaschinen, Gabelstapler) sowie geleaste Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers (Firma), die einer Schadensfreiheitsklasse unterliegen, soweit diese die folgenden Wertgrenzen nicht überschreiten:

- Pkw mit einem Gesamtneuwert bis zu 100.000 EUR
- Lkw mit einem Gesamtneuwert bis zu 200.000 EUR
- Lieferwagen mit einem Gesamtneuwert bis zu 100.000 EUR
- Sonderfahrzeuge (Arbeitsmaschinen, Gabelstapler) mit einem Wert bis 150.000 EUR

4.2. Nachfolgend bezeichnete Fahrzeugarten können im Rahmen der Flottenmodellvereinbarung nicht berücksichtigt werden:

- Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art
- Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen
- Amtlich abgestempelte rote Kennzeichen außerhalb einer Versicherung für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks
- Fahrzeuge zur entgeltlichen Personenbeförderung (Busse, Taxis etc.)

5. Welche allgemeinen Grundlagen gelten für diese Vereinbarung

5.1. Der Versicherungsnehmer unterhält beim Münchener Verein für mindestens 3 Fahrzeuge, für die ein Schadensrabatt vorgesehen ist, eine Kfz-Haftpflichtversicherung.

5.2 Die Einstufung der einzelnen Fahrzeuge erfolgt jeweils individuell nach dem jeweils gültigen Tarif des Münchener Verein.

5.3 Für jedes Einzelrisiko, das unter die Flottenmodellvereinbarung fällt, erfolgt die Festlegung der Hauptfälligkeit auf 01.01. eines Jahres.

6. Welche Nachlassmöglichkeiten eröffnet diese Vereinbarung

6.1. Schadenquotenabhängiger Nachlass

6.1.1 Grundlage ist die Ermittlung der Schadenquoten der drei Vorjahre aller der im Rahmen dieser Vereinbarung zu versichernden Kraftfahrzeuge, Sonderfahrzeuge und Anhänger.

6.1.2 Die Schadenquote errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen und Rückstellungen für offene Schadenfälle zum Nettobeitrag (ohne Versicherungssteuer).

6.1.3. Die dazu erforderlichen Informationen und Unterlagen (z.B. der Vorversicherung) stellt der Versicherungsnehmer dem Versicherer auf dessen Anforderung zur Verfügung.

Ergibt sich aus der Nachprüfung gemäß den Angaben des Vorversicherers eine andere Schadenquote als die auf Basis der Angaben des Versicherungsnehmers errechnete, wird diese als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Soweit dies zu einer Änderung des Nachlasses führt, gibt es dem Versicherungsnehmer kein Recht auf außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung.

Auf die Obliegenheiten nach § 19 VVG wird hingewiesen.

6.1.4 Auf Basis der nach 6.1.1 und 6.1.2 ermittelten Schadenquote ergeben sich folgende Nachlässe:

Schadenquote 0 bis 50 %	Nachlass	%
Schadenquote 51 bis 75 %	Nachlass	%

6.2 Cross-Selling-Nachlass

6.2.1 Voraussetzungen

6.2.1.1 Für den Versicherungsnehmer bestehen mindestens zwei Verträge beim Münchener Verein in den Sparten Betriebshaftpflichtversicherung, Geschäftsinhalts- und/oder Geschäftsgebäudeversicherung und deren Schadenquote liegt bei 60 % oder weniger.

oder

6.2.1.2 Bei Abschluss der Flottenmodellvereinbarung werden gleichzeitig mindestens zwei Verträge beim Münchener Verein in den Sparten Betriebshaftpflichtversicherung, Geschäftsinhalts- und/oder Geschäftsgebäudeversicherung abgeschlossen.

6.2.2 Liegen die Voraussetzungen nach 6.2.1.1 oder 6.2.1.2 vor, wird ein zusätzlicher Nachlass von 10 % eingeräumt.

6.2.3. Dieser Nachlass entfällt, wenn

- die Schadenquote in den Verträgen aus den Sparten Betriebshaftpflichtversicherung, Geschäftsinhalts- und/oder Geschäftsgebäudeversicherung höher als 60 % ist.
- weniger als zwei Verträge in den Sparten Betriebshaftpflichtversicherung, Geschäftsinhalts- und/oder Geschäftsgebäudeversicherung bestehen.

7. Welche sonstigen Vereinbarungen gelten

7.1. Sinkt die Anzahl der versicherten Risiken auf weniger als drei Fahrzeuge, endet die Flottenmodellvereinbarung – ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf – zur nächsten Hauptfälligkeit.

7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer oder der Versicherer die Flottenmodellvereinbarung, werden die bestehenden Einzelversicherungsverträge fortgeführt, sofern nicht eine gesonderte Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer erfolgt.

7.3 Erhöhen sich die Beiträge aufgrund einer Beitragsanpassung, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Flottenmodellvereinbarung und den von der Beitragserhöhung betroffenen Einzelvertrag binnen eines Monats nach Zugang der Beitragsanpassung zu kündigen. In diesem Fall schuldet der Versicherungsnehmer für die Zeit vom Beginn des laufenden Kalenderjahres bis zur Beendigung des Vertrages anteilig die errechneten Beiträge nach der neuen Einstufung.

7.4 Kündigt der Versicherungsnehmer die Flottenvereinbarung, ist der Abschluss einer neuen Flottenmodellvereinbarung nicht vor Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren möglich.

7.5 Die Kündigung der Flottenmodellvereinbarung durch den Versicherer berührt den Fortbestand der hiervon umfassten Einzelverträge nicht. Erhöhen sich hierdurch die Beiträge für die Einzelverträge, ist der Versicherungsnehmer innerhalb der Fristen entsprechend Ziffer 7.3 zur Kündigung dieser Einzelverträge berechtigt.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Inhalt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am weitesten entspricht und auf die sich die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Regelung nach Treu und Glauben mutmaßlich geeinigt hätten, hilfsweise die Bestimmungen der MÜNCHENER VEREIN Allgemeinen Versicherungs-AG.

Versicherer:

MÜNCHENER VEREIN
Allgemeine Versicherungs-AG
(Vertriebspartner)

Versicherungsnehmer:
(Firmenstempel)

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift